



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Stadtwerke München GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München

Bearbeitet von Juri Bottin	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2252 / -402252	Zimmer 2308	E-Mail juri.bottin@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen VB-SP	Ihre Nachricht vom 30.06.2014	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.2-13	München, 04.05.2016

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Planfeststellungsverfahren für die Sanierung und den Umbau des
U-Bahnhofs Sendlinger Tor (Planfeststellungsabschnitte 13 [U3/U6] und
39 [U1/U2])**

Anlage:

-

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

I.

Die Nebenbestimmung 3.5.1 (Immissionsschutz) im Planfeststellungsbeschuß vom 30.12.2015 wird ergänzt und lautet wie folgt:

- 3.5.1 Die ausgearbeiteten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Schalltechnische Untersuchungen, S.34 ff., Punkte 6.2 und 6.3 und Anlage 16.2) sowie die vorgeschlagenen baubegleitenden Maßnahmen zur Verminderung der Erschütterungsimmissionen (Untersuchung der baubedingten Erschütterungsimmissionen, S. 10 Punkte a-e und Anlage 16.2) sind umzusetzen. Insbesondere dürfen Bauarbeiten, die Immissionen verursachen, die die Grenzwerte der AVV Baulärm überschreiten, nur an Werktagen, montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



II.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus §§ 11, 29 und 28 PBefG i.V.m. § 1, 29 Abs. 1 Nr. 1 a der Zuständigkeitsverordnung im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025).

Die Stadtwerke München GmbH beantragte mit Schreiben vom 30.06.2014, bei der Regierung von Oberbayern eingegangen am 04.07.2014, die Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse vom 13.08.1968 für den Planfeststellungsabschnitt 13 (heutige U-Bahnlinien U3/U6) und vom 02.10.1973 für den Planfeststellungsabschnitt 39 (heutige U-Bahnlinien U1/U2) für die Sanierung und den Umbau des U-Bahnhofes Sendlinger Tor festzustellen.

Der Planfeststellungsbeschuß wurde am 30.12.2015 erlassen und der Vorhabens-trägerin übergeben.

Die Vorhabensträgerin hat darauf hingewiesen, daß ein Regelungsbedarf für Arbeiten, deren Auswirkungen entweder durch Dritte nicht wahrnehmbar sind oder die die Vorgaben der AVV Baulärm nicht überschreiten, nicht besteht. Mit der Nebenbestimmung 3.5.1 im Planfeststellungsbeschuß

„Die ausgearbeiteten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Schalltechnische Untersuchungen, S.34 ff., Punkte 6.2 und 6.3 und Anlage 16.2) so-wie die vorgeschlagenen baubegleitenden Maßnahmen zur Verminderung der Erschütterungsimmisionen (Untersuchung der baubedingten Erschütterungsimmisionen, S. 10 Punkte a-e und Anlage 16.2) sind umzusetzen. Insbesondere dürfen Bauarbeiten nur an Werktagen, montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.“

sind dem Wortlaut nach jedoch auch solche Bauarbeiten untersagt, die nicht wahrnehmbar sind oder unterhalb der gesetzlichen Grenz- und Richtwerte liegen.

Die Nebenbestimmung war daher zu ergänzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung (§ 29 Abs. 6 PBefG):

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Mit freundlichen Grüßen

Bottin